

Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen befassen, auf Wunsch Postlagerkarten ausstellen. Die Ausfertigung der Postlagerkarte ist am Schalter der Postanstalt, wo die Abholung der Briefe stattfinden soll, zu beantragen. Die Postlagerkarten weisen eine vorgedruckte Nummer auf. Briefe, die unter dieser Nummer mit dem Zusatz »Postlagerkarte« und dem Namen der die Postlagerkarte ausstellenden Postanstalt eingehen, z. B. Postlagerkarte Nr. 47 Berlin W. 8, werden nur demjenigen verabfolgt, der die vom Postamt Berlin W. 8 ausgestellte Postlagerkarte Nr. 47 vorzeigt. Die Postlagerkarte hat Gültigkeit für die Dauer eines Monats, vom Tage der Ausstellung ab bis ausschließlich denselben Tag des nächsten Monats — also z. B. vom 16. Februar bis einschließlich 15. März —; ihre Gültigkeit kann immer um je einen Monatszeitraum verlängert werden. Für die Ausfertigung einer Karte, ferner für jede Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird je eine Gebühr von 25 \mathcal{M} erhoben. Eine Verpflichtung zur Lösung von Postlagerkarten besteht nicht; es können also auch Chiffrebriefe in seitheriger Weise ohne jeden Ausweis bei den Postanstalten abgefordert werden.

Ferner wird im innern deutschen Verkehr für die Versendung von Karten und Paketen mit Nachnahme die Benutzung von Nachnahmekarten und Paketadressen mit anhängender, vom Absender vorzuschreibender Postanweisung zugelassen. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 \mathcal{M} für 10 Stück bei den Postanstalten vom 1. Juli ab zum Verkauf bereitgehalten. Es ist gestattet, die Formulare durch die Privatindustrie herstellen zu lassen und schon jetzt zu verwenden. Die nicht von der Post bezogenen Nachnahmekarten und Nachnahmepaketadressen müssen jedoch, worauf zur Vermeidung von Zurückweisungen durch die Postanstalten besonders hingewiesen wird, in Größe, Form und Bordruck sowie in Stärke und Farbe des Papiers den amtlichen Formularen genau entsprechen. Musterformulare können in einigen Wochen bei den Postanstalten eingesehen und von Interessenten kostenlos bezogen werden. Die Benutzung der neuen Formulare ist vorläufig in das Belieben des Publikums gestellt. Vom 1. Januar 1911 ab werden zur Versendung von Paketen und Karten mit Nachnahme aber nur noch die Formulare mit anhängender, vom Absender vorgeschriebener Postanweisung zugelassen werden.

Berlin, den 16. März 1910.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
(gez.) Kraetke.

*** Internationale Urteilsvollstreckung.** — Der Ausschuß des Deutschen Handelstags verhandelte am 15. d. M. u. a. über die Frage der Vollstreckung deutscher Urteile und Schiedssprüche im Ausland und umgekehrt. Auf Befürwortung von Professor Dr. Apt (Berlin) gab der Ausschuß folgende Erklärung ab:

1. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hält eine einheitliche Regelung der Vollstreckung von Schiedssprüchen im internationalen Verkehr für wünschenswert, insbesondere nach der Richtung hin, daß eine Vereinfachung der Vollstreckungsvoraussetzungen eintritt. Es ist anzustreben, daß rechtskräftige Schiedssprüche ohne materielle Nachprüfung vollstreckt werden und daß die Vollstreckbarerklärung im Beschlußverfahren erfolgt, ohne daß es der Erhebung einer neuen Klage bedarf.

2. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags hält es nicht im Interesse von Handel und Industrie liegend, daß auf Grund des § 328 Nr. 5 der Zivilprozessordnung ausländische Staaten auf Grund einseitigen Rechtsaktes Verbürgung der Gegenseitigkeit herbeiführen können; dagegen hält er es für wünschenswert, daß — jedoch nur auf Grund von Verträgen — eine Vereinheitlichung der Urteilsvollstreckung unter solchen Staaten angestrebt wird, deren Gesetzgebung, gerichtliche Einrichtungen und Rechtspflege die nötigen Bürgschaften bieten. Vor Abschluß derartiger Verträge ist den Handelsvertretungen Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

Vereinigung der Freunde des Goethehauses in Weimar.

— In Weimar hat sich eine Vereinigung der Freunde des Goethehauses gebildet, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, das Goethe-Nationalmuseum weiter auszubauen. Die Sammlungen des Dichters, von denen die meisten in Kästen und Kappen verborgen sind, sollen durch erweiterte Ausstellung,

durch wissenschaftliche Erläuterung und durch Veröffentlichungen in die Reihe unserer Bildungsmittel eintreten. Die Sammlung von Goethes Zeichnungen sowie die Bildnisse, die ihn und die Seinigen darstellen, will man vergrößern, den Hausrat und andre Erinnerungsstücke, die dem Goethehaus verloren gegangen sind, wieder zurückkaufen. Die Vereinigung erläßt jetzt einen von namhaften Persönlichkeiten unterzeichneten Aufruf, in dem sie alle Verehrer Goethes zur Mitarbeit auffordert. Die Mitgliedschaft kann durch Bezahlung eines für das laufende Kalenderjahr geltenden Beitrags (unter Angabe des Namens und Wohnorts) oder durch Stiftung von auf Goethe bezüglichen Gegenständen, deren Besitz dem Museum von besonderem Wert ist, erworben werden. Als Jahresbeitrag sollen 20 \mathcal{M} oder mehr, jedenfalls nicht weniger als 10 \mathcal{M} gespendet werden. Der Beitrag ist an die Zahlstelle der Vereinigung, die Mitteldeutsche Privatbank, Filiale Weimar, vorm. Jul. Elkan, in Weimar (Burgplatz 3) oder an eine andere Filiale dieser Bank zu senden. Jedes Mitglied hat gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte freien Eintritt in das Goethe-Nationalmuseum zu jeder Tageszeit außer bei künstlichem Licht. Wer mehr als 20 \mathcal{M} jährlich gibt, hat außerdem Anspruch auf den Bezug der während seiner Mitgliedszeit etwa erscheinenden Veröffentlichungen des Museums zu ermäßigten Preisen. Wer wenigstens 100 \mathcal{M} jährlich zahlt, erhält diese Veröffentlichungen unentgeltlich; wer 1000 \mathcal{M} einmal oder öfter spendet, erhält während seiner ganzen Lebenszeit alle erscheinenden Veröffentlichungen und die vor seinem Eintrittsjahre erschienenen, sofern solche noch zur Verfügung stehen. Als solche Veröffentlichungen sind bis jetzt ins Auge gefaßt: ein Führer durch das Goethe-Nationalmuseum in großer und kleiner Ausgabe, ein wissenschaftlich bearbeiteter Katalog von Goethes Privatbibliothek, eine Ausgabe von Goethes Handzeichnungen, die Herausgabe von verschiedenen Abteilungen seiner Sammlungen u. a. m. Anfragen und Mitteilungen sind an die Direktion des Goethe-Nationalmuseums in Weimar zu richten.

(Deutscher Reichsanzeiger.)

*** Auszeichnung.** — Am 11. März d. J. hat Seine Heiligkeit Papst Pius X. durch ein vom Staatssekretär Kardinal Rafael Merry del Val unterzeichnetes Diplom der Verlagsbuchhandlung »Styria« in Graz und Wien den Titel eines Verlegers des heiligen Apostolischen Stuhles verliehen.

*** Intime Vortragsabende bei Hugo Heller & Cie. in Wien.** — Am Mittwoch den 30. März wird Martin Buber im Rahmen der intimen Abende im Kunstsalon Heller in Wien einige bisher noch unveröffentlichte Chassidische Legenden vorlesen, und zwar: a) Jerusalem, b) Das Rufen, c) Das hohe Lied, d) Der Eseder der Unwissenden. — Der Zutritt ist auf etwa 80 geladene Gäste beschränkt. Beginn $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

Verlagsanstalt »Courier« des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregister-Eintrag:

Berlin.

In das Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 11. März 1910 folgendes eingetragen worden:

Nr. 7614. Verlagsanstalt »Courier« des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer Verlagsanstalt und damit verwandter Geschäftszweige. Das Stammkapital beträgt 20000 \mathcal{M} . Geschäftsführer: Kassierer Carl Raßler in Lichtenberg, Gewerkschaftsbeamter Oswald Schumann in Mahlsdorf (Ostbahn). Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. Februar 1910 festgestellt. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer. Außerdem wird hierbei bekannt gemacht: Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger. Es bringen in die Gesellschaft ein: 1. Gewerkschaftsbeamter Oswald Schumann in Mahlsdorf, 2. Kassierer Carl Raßler in Lichtenberg das von ihnen unter der nicht eingetragenen Firma Verlagsbuchhandlung Courier betriebene Geschäftsunternehmen mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 1. Januar 1910 zum festgesetzten Werte